



---

**Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB**  
**über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe**  
**(gesetzliche Krankenversicherung – GKV)**

**Zwischen Frau** \_\_\_\_\_ (nachfolgend Leistungsempfängerin)  
**und der Hebamme Karolin Hasecke** (nachfolgend Hebamme).

**Präambel**

Mit der Verankerung des Patientenrechtegesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind alle freiberuflich tätigen Hebammen seit dem 01.01.2013 vom Gesetzgeber verpflichtet, für alle Hebammenleistungen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB mit den Frauen abzuschließen. Daher können Sie erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages Hebammenleistungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Privatleistungsvertrag, da die allermeisten Leistungen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Wo dies nicht der Fall ist, weise ich vorher ausdrücklich darauf hin.

Der Behandlungsvertrag regelt alle Rechte und Pflichten zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin. Dem Behandlungsvertrag liegen meine allgemeinen Vertragsbedingungen für die Inanspruchnahme von Hebammenleistung (AVB) zu Grunde.

**1. Leistungen**

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

**1.1 abrechenbare Leistungen**

**Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:**

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (als Hausbesuche) bis 12 Wochen nach der Geburt
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf von 12 Wochen – bis zu 8 Hausbesuche

Im Erstgespräch mit der Leistungsempfängerin werden auf beiden Seiten Wünsche zum Leistungsumfang besprochen und dokumentiert.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Auch für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

## **1.2 Leistungen auf private Rechnung**

**In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:**

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte.
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammenhilfe übersteigt
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und nicht rechtzeitig 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin **persönlich** abgesagt werden, werden mit 35 € pro Besuch in Rechnung gestellt. (Sofern die Hebamme noch rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Stunden vor dem Termin **persönlich** erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.)
- außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 25 km je Weg) werden mit 0,30 € je km in Rechnung gestellt

## **1.3 sonstige Wahlleistungen**

Sonstige Wahlleistungen sind keine Kassenleistung und werden der Leistungsempfängerin ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Dazu gehören z.B.:

- Reiki Behandlung / - Massagen
- K-Taping Behandlung
- Akupunktur
- Moxa- Therapie
- Geburtsvorbereitende Akupunktur

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen und sonstiger Wahlleistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

## 2. Rufbereitschaft

**Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft.** Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in Notfällen an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

### Adressen:

|                                                                                                                 |                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hessenklinik Stadt Krankenhaus Korbach<br/>gGmbH<br/>Enserstr. 19<br/>34497 Korbach<br/>Tel. 05631/ 5690</b> | <b>Kreiskrankenhaus Frankenberg<br/><br/>Forststr. 9<br/>35066 Frankenberg<br/>06451/ 550</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

## 3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit, ausgenommen sind Personenschäden.

Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme bei:  
Hevianna Versicherungsdienst

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

## 4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger/Abrechnungsstellen) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine zuvor benannte vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

Hiermit weist die Hebamme darauf hin, dass der Kurznachrichtendienst WhatsApp nicht die Voraussetzungen an die erforderliche Datensicherheit nach § 9 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie den Anhang zu § 9 BDSG erfüllt, daher ist davon abzusehen die Leistungserbringerin per WhatsApp zu kontaktieren.

## **5. Vereinbarung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme (AVB)**

Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die der Leistungsempfängerin mit diesem Behandlungsvertrag ausgehändigt werden. Dies ist zu quittieren und mit der Unterschrift unter dem Behandlungsvertrag stimmt die Leistungsempfängerin automatisch in die AVB ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **6. Sonstige Regelungen**

- (1) Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Karolin Hasecke erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte, ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.
- (2) Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Vorgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet die daraus resultierenden weiteren Kosten privat zu übernehmen.

## **7. Kündigung des Behandlungsvertrages**

- (1) Der Behandlungsvertrag kann von der Leistungsempfängerin jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Spricht die Leistungsempfängerin eine Kündigung aus, so werden alle bis dahin angefallenen Leistungen nach Ziffer 10 der AVB abgerechnet.
- (4) Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dadurch gegeben, dass die Leistungsempfängerin ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 der AVB nachhaltig nicht nachkommt oder das Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

**Wir erklären uns mit den getroffenen Regelungen einverstanden und vereinbaren diese hiermit verbindlich.**

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift **der Leistungsempfängerin****

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift **der Hebamme****